



49/2026

Mitteilungsblatt / Bulletin

22. Oktober 2026

Ordnung

**zur Durchführung von Programmveranstaltungen
und des Studiums Generale
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 13.10.2026**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

I. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Planung, Leitung, Verantwortung, Berichterstattung und Evaluation	3
§ 3	Anforderungen an die Lehrkräfte	4
§ 4	Arbeitsaufwand (Workload) und ECTS-Leistungspunkte	4
§ 5	Information zum Inhalt und Anforderungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Microcredentials	4
§ 6	Qualitätssicherung von Programmveranstaltungen	4
§ 7	Prüfungsleistungen, Bewertung und Leistungsnachweise in Programmveranstaltungen	5
II. Abschnitt:	Studium Generale	5
§ 8	Grundsätze	5
§ 9	Programm und Teilnehmende	5
§ 10	Anmeldung und Belegung	6
§ 11	Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Bewertung sowie Anerkennung	6
§ 12	Teilnahmegebühren	7
III. Abschnitt:	Schlussvorschriften	7
§ 13	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	7

Ordnung zur Durchführung von Programmveranstaltungen und des Studiums Generale der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.10.2026

Auf Grund von § 61 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. § 22a Absatz 2 und § 26 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.09.2026 (GVBl. S. 1060, 1064), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung legt die Grundsätze von Lehrveranstaltungen außerhalb der Curricula der Studiengänge (Programmveranstaltungen), insbesondere die für das Studium Generale, einschließlich studiengangübergreifender Modulpools, der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), fest. Die Grundsätze sind auch von An-Instituten der HWR Berlin im Rahmen von Kooperationen zu beachten.
- (2) Diese Ordnung gilt ferner für Weiterbildungsangebote außerhalb von Studiengängen, wenn Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer And Accumulation System (ECTS) vergeben werden (ECTS-Leistungspunkte).
- (3) Im Rahmen von Programmveranstaltungen erworbene ECTS-Leistungspunkte können auch unter den Begriff „Microcredentials“ fallen. Microcredentials bezeichnen kürzere Lern- und Studienangebote sowie die entsprechenden Nachweise über die Lernergebnisse. Sie zielen auf den flexiblen Erwerb von Wissen und Kompetenzen für unterschiedliche Zwecke ab, wie beispielsweise die Deckung des beruflichen oder persönlichen Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarfs. Die von der HWR Berlin vergebenen Microcredentials sind akademische Microcredentials. Sie werden auf der Grundlage hochschulrechtlicher Vorschriften ausgestellt, einem Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet und weisen ECTS-Leistungspunkte aus.

§ 2 Planung, Leitung, Verantwortung, Berichterstattung und Evaluation

- (1) Für die Planung und Leitung der Programme werden Professorinnen und Professoren beauftragt. Für fachbereichsübergreifende Programme erfolgt die Beauftragung durch das Präsidium, für Programme innerhalb von Fachbereichen oder der Berlin Professional School erfolgt sie durch die Dekanate oder die Institutsleitung.
- (2) Die vom Präsidium beauftragten Professorinnen und Professoren sind gegenüber dem Präsidium verantwortlich und gegenüber dem Akademischen Senat berichtspflichtig.
- (3) Die von den Dekanaten oder der Institutsleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sind gegenüber dem Dekanat oder der Institutsleitung verantwortlich und gegenüber dem Fachbereichs- oder dem Institutsrat berichtspflichtig.

(4) Es ist mindestens einmal im Jahr zu berichten. Akademischer Senat, Fachbereichs- und Institutsräte können darüber hinaus Berichte anfordern.

(5) Die Programmveranstaltungen sind einer Evaluation zu unterziehen.

§ 3 Anforderungen an die Lehrkräfte

Lehrkräfte, die in den Programmen mitwirken, haben die Anforderungen für Lehrbeauftragte gemäß § 120 Absatz 2 BerlHG zu erfüllen.

§ 4 Arbeitsaufwand (Workload) und ECTS-Leistungspunkte

(1) Den einzelnen Programmveranstaltungen werden Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer And Accumulation System (ECTS) zugeordnet. Damit wird der Arbeitsaufwand (Workload) für Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, und weitere programmveranstaltungsbezogene Aufgaben dargestellt. Die Festlegung der ECTS-Leistungspunkte ist analog zu den Regelungen für die Studiengänge der HWR Berlin vorzunehmen.

(2) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in der Regel 30 Arbeitsstunden.

(3) ECTS-Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen dazu erfüllt wurden.

§ 5 Information zum Inhalt und Anforderungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Microcredentials

(1) Inhalte und Anforderungen an die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte der Programmveranstaltungen sind entsprechend den allgemeinen Regelungen für die Studiengänge der HWR Berlin schriftlich festzulegen.

(2) Art und Umfang der Anforderungen an die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte werden von den Lehrkräften vor Veranstaltungsbeginn im Benehmen mit der oder dem Programmverantwortlichen festgelegt.

(3) Die Anforderungen an die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bzw. Microcredentials werden den Teilnehmenden spätestens unmittelbar zum Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

§ 6 Qualitätssicherung von Programmveranstaltungen

Die Qualitätssicherung der Programmveranstaltungen orientiert sich an den Standards, die die HWR Berlin über ihr systemakkreditiertes Qualitätssicherungssystem etabliert hat. Es ist sicherzustellen, dass:

- a) die Verantwortlichkeit gemäß § 2 eindeutig festgelegt ist,
- b) die Qualifizierung der eingesetzten Lehrenden gemäß § 3 gesichert ist,
- c) die Inhalte und Anforderungen der Veranstaltungen schriftlich festgelegt und den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben werden (§ 5),
- d) Prüfungsleistungen kompetenzorientiert konzipiert und analog zu den Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin gestaltet werden.

§ 7 Prüfungsleistungen, Bewertung und Leistungsnachweise in Programmveranstaltungen

- (1) Die Anforderungen an die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsleistung) sind angemessen auf den zugrundeliegenden Arbeitsaufwand abzustimmen und analog zu den Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 und 10 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu gestalten. Die genaue Ausgestaltung liegt nach Maßgabe der Kompetenzorientierung bei den Lehrenden und wird gemäß § 5 Absatz 2 mit den Programmverantwortlichen abgestimmt.
- (2) Prüfungsleistungen in Programmveranstaltungen können differenziert bewertet (benotet) werden. Eine Benotung, erfolgt analog nach § 22 Absatz 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.
- (3) Bei Anerkennung von ECTS-Leistungspunkten aus Programmveranstaltungen auf die in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen wird ebenso die Bewertung berücksichtigt.
- (4) Erhaltene ECTS-Leistungspunkte sind für Studierende der HWR Berlin über das Belegsistem einsehbar; ein entsprechender Nachweis kann dort erstellt werden. Bescheinigungen für sonstige Teilnehmende werden auf Anforderung durch die zuständige Verwaltungsstelle ausgestellt.

II. Abschnitt: Studium Generale

§ 8 Grundsätze

- (1) Das Studium Generale ist ein regelmäßiges Lehrangebot. Es bietet allgemeinbildende und kompetenzstärkende Lehrveranstaltungen an und damit die Möglichkeit, Kenntnisse über die fachspezifischen Studien- und Arbeitsgebiete hinaus zu erwerben.
- (2) Das Studium Generale umfasst in der Regel extracurriculare Lehrveranstaltungen. Fachbereiche können curriculare Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen in das Studium Generale einbringen und diese damit als studiengangübergreifenden Modulpool für alle Studierenden der HWR Berlin öffnen.

§ 9 Programm und Teilnehmende

- (1) Das Studium Generale besteht aus Lehrveranstaltungen, die zu einem Semesterprogramm zusammengefasst werden. Es werden Seminare, Workshops sowie kürzere Lehreinheiten und Veranstaltungen an allen Standorten der HWR Berlin angeboten. Die Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Online- oder als Blended-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden. Sie können als Blockveranstaltung oder als regelmäßige Lehrveranstaltung im Semester angeboten werden. Die Veranstaltungen haben einen Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden.
- (2) Für jedes Semester wird vom Studierenden service mit dem für das Studium Generale zuständigen Präsidiumsmitglied das Programm abgestimmt.
- (3) Das Programm wird vor dem Belegzeitraum auf der Website der HWR Berlin veröffentlicht.

- (4) Am Studium Generale dürfen teilnehmen:
- a) Studierende der HWR Berlin,
 - b) Gaststudierende der HWR Berlin,
 - c) Nebenhörende anderer Hochschulen und
 - d) Gasthörende der HWR Berlin.

§ 10 Anmeldung und Belegung

- (1) Die Anmeldung für Studierende und Gaststudierende der HWR Berlin sowie Nebenhörende ist während der Belegzeiträume über das Belegsysteem möglich.

Bevorzugt werden berücksichtigt:

- Studierende, die eigene Kinder erziehen oder nahe Angehörige gemäß § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz betreuen,
- Studierende in Bachelorstudiengängen der HWR Berlin, die ECTS-Leistungspunkte für ein laufendes oder unmittelbar bevorstehendes Bewerbungsverfahren für einen Masterstudiengang benötigen und
- Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Die für eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe des Platzes erforderlichen Nachweise müssen innerhalb der Belegzeiträume gegenüber dem Studium-Generale-Büro nachgewiesen werden.

Das Studium-Generale-Büro informiert die Bewerberinnen und Bewerber, ob sie einen Platz für die beantragte Veranstaltung erhalten haben, oder ob sie in die Warteliste aufgenommen wurden.

- (2) Die Anmeldung und Belegung für Gasthörende ist nach den Belegzeiträumen, in den ersten zwei Wochen des Semesters, möglich. Das Anmeldeverfahren wird auf der Website der HWR Berlin veröffentlicht. Für Gasthörende können nur Plätze angeboten werden, die nicht bereits von Studierenden und Gaststudierenden der HWR Berlin oder von Nebenhörenden belegt sind.

- (3) Freie Plätze in den Veranstaltungen werden erneut zur Anmeldung freigegeben. Eine Information dazu wird auf der Website der HWR Berlin veröffentlicht.

§ 11 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Bewertung sowie Anerkennung

- (1) Auf Veranstaltungen im Studium Generale werden, bis zu fünf ECTS-Leistungspunkte festgelegt.
- (2) ECTS-Leistungspunkte werden vergeben, wenn
1. die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 2 erfüllt sind und
 2. eine Anwesenheit an den Veranstaltungen von mindestens 80 Prozent gegeben ist.
- (3) Prüfungsleistungen, Benotung und Leistungsnachweise richten sich nach den Regelungen des § 7.
- (4) Die Anerkennung von im Studium Generale erworbenen ECTS-Leistungspunkten für Studiengänge der HWR Berlin erfolgt auf der Grundlage einer semesterweisen Abstimmung mit den Fachbereichen.

§ 12 Teilnahmegebühren

- (1) Für Studierende und Gaststudierende der HWR Berlin, für Nebenhörende anderer Hochschulen sowie für Geflüchtete ist die Teilnahme unentgeltlich.
- (2) Für andere Teilnehmende sind Gebühren gemäß §§ 6 und 6a der Rahmengebührensatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 04.06.2015, geändert am 21.06.2022 i. V. m. § 6 der Richtlinien über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 11.08.2015, in den jeweils geltenden Fassungen, zu entrichten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnahmegebühr erlassen werden. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere Interessierte, die sich in besonderer Weise für die Hochschule einsetzen und Mitglieder der HWR Berlin, die ein dienstliches Interesse an der Veranstaltung glaubhaft machen können.

III. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/ Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Durchführung von Programmveranstaltungen (ProgrammO) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 06.12.2011“ (MB 50/2011) außer Kraft.